

Titel der Drucksache:

Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf) nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Satzungen der Städte Bingen und Trier

Drucksache

1918/12

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	05.11.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	21.11.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen	22.11.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Kulturausschuss	22.11.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	28.11.2012	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung der Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt KASerf wird beschlossen.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) zur Genehmigung vorzulegen, die vorzeitige Bekanntmachung zu beantragen und die Satzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

05.11.2012 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2012	2013	2014	2015
Verwaltungshaushalt Einnahmen	1.368.000 EUR	1.100.000 EUR	1.100.000 EUR	1.100.000 EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage

01 Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf)

02 Synopse KASerf

Sachverhalt

Mit Datum 11.07.2012 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Leipzig zu den Satzungen in Bingen (Az: 9 CN 2.11) und Trier (Az: 9 CN 1.11) eine für alle Städte der Bundesrepublik wegweisende Entscheidung zur Erhebung der Kulturförderabgabe getroffen. Danach dürfen beruflich zwingend erforderliche entgeltliche Übernachtungen nicht mehr mit einer Kulturförderabgabe belegt werden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 18.07.2012 (Beschluss Nr.: 1475/12, Änderungsantrag zu DS 1434/12) den Oberbürgermeister beauftragt, eine an die neuen Erfordernisse und an die aktuelle Rechtsprechung angepasste Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt vorzulegen.

Bereits mit der Urteilsverkündung war die Stadtverwaltung der Gerichtsentscheidung im Vollzug ihrer Satzung gefolgt und hatte in Abstimmung mit der DEHOGA Thüringen die Beherbergungsbetriebe informiert, dass ab sofort bei beruflich zwingend stattfindenden Übernachtungen keine Kulturförderabgabe mehr einzuziehen war und, dass die Gäste für

zurückliegende Zeiträume (rückwirkend bis zum In-Kraft-Treten der Satzung am 01.01.2011) bei Vorliegen einer beruflich zwingend erforderlichen Übernachtung bei der Stadtverwaltung Anträge auf Erstattung haben stellen können.

In den Urteilsbegründungen des BVerwG, veröffentlicht am 12.09.2012, wird ausgeführt, dass bei der Erhebung der Steuer der Satzungsgeber unterscheiden muss, ob der Übernachtungsgast für eine aus privatem Interesse veranlasste Übernachtung ein Entgelt entrichtet oder ob die Übernachtung mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder auch einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden ist. Im letzteren Fall ist das Entgelt für die Übernachtung der Einkommenserzielung zuzuordnen und unterfällt damit nicht der Aufwandsteuer. Diesem Anspruch ist die Stadtverwaltung gefolgt und hat nun die bisherige KASerf überarbeitet und diese Anforderungen umgesetzt. Im Übrigen ist die Besteuerung einer entgeltlichen aus privatem Interesse veranlassten Übernachtung für wirksam erachtet worden.

Die Satzung sieht ein rückwirkendes In-Kraft-Treten zum 01. Januar 2011 vor. Die Rückwirkung ist zulässig, da kein schutzwürdiges Vertrauen darauf besteht, dass die unwirksame Satzung nicht nachträglich durch eine wirksame ersetzt wird.

Eine, dem Tenor der Gerichtsentscheidung folgend, gebuchte Übernachtung aus privatem Interesse ist eine Übernachtung, die nicht beruflich zwingend erforderlich ist, weil der Aufenthalt nicht der Zweckbestimmung der Einkommenserzielung sondern der Einkommensverwendung unterliegt. Nach ständiger Rechtsprechung gilt für einen Aufwand, der in diesem Sinne betrieben wird, dass es dabei nicht darauf ankommt, von wem und mit welchen Mitteln der Konsum finanziert wird.

Als Abgrenzung zu Übernachtungen aus privatem Interesse werden als beruflich zwingend erforderliche Übernachtung die Übernachtungen anerkannt, die von Personen in Anspruch genommen werden, deren Aufenthalt der Zweckbestimmung der Einkommenserzielung unterliegt. Auch für die in § 2 Abs.1 genannten Personen, die in der Stadt Erfurt aufgrund von Tätigkeiten, die mit Ausbildungszwecken zwangsläufig verbunden sind, übernachten, kann das private Interesse der Übernachtung nicht unterstellt werden, da hier eine gesetzliche Verpflichtung besteht, an der Ausbildung/der Schulveranstaltung/dem Studium teilzunehmen.

Im Rahmen der Erörterung der beruflich zwingend stattfindenden Übernachtungen wurde der Personenkreis der Schüler, Studierenden und Auszubildenden mit aufgenommen, da für diesen Personenkreis aufgrund der jeweils geltenden Landesschulgesetze eine Schulpflicht gilt und eine Teilnahmepflicht an Schulveranstaltungen besteht (vgl. § 17 i.V.m. § 23 ThürSchulG).

Auch der Personenkreis der in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen untergebrachten Personen wurde aus der Besteuerung herausgenommen, da hier die private/touristische Übernachtung im Rahmen der Einkommensverwendung nicht unterstellt werden kann.

Die Aufzählung der für die Übernachtung geltenden Unterkünfte wurde durch die Änderung von der Formulierung "im Einzelnen" auf "insbesondere" umgestellt und so keine dauerhaft abschließende Aufzählung sondern eine beispielhafte Darstellung der möglichen Beherbergungsbetriebe aufgelistet. Gleichzeitig wurde durch die Kürzung der erläuternden Wortgruppen zu den Unterkünften der Absatz 4 übersichtlicher gestaltet.

Entsprechend den gerichtlichen Entscheidungen wurde stilistisch bei der Bemessungsgrundlage

das Wort Beherbergung durch das Wort Übernachtung ersetzt.

Auf Hinweis des Thüringer Landesverwaltungsamtes, das mit der Bitte um Vorabprüfung bei der Satzungsfindung hinzugezogen wurde, wurde die Formulierung "und keines Leistungsgebots" aus dem Satz 2 des § 5 Absatz 4 gestrichen. Diese Formulierung enthält keinen Regelungsgehalt und ist gegenüber den Abgabepflichtigen als Klarstellung nicht notwendig zu erklären. Die Abgabe der Steuererklärung mit den daraus entstehenden Pflichten für die Beherbergungsbetriebe erschließt sich aus dem § 8 Abs. 2 und 4 der Satzung.

In der Satzung zur Erhebung der Kulturförderabgabe der Landeshauptstadt Erfurt wurde die Formulierung auf von Übernachtungstag auf Übernachtung abgeändert und im § 8 Abs. 1 umformuliert, um so eine bessere Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten.

Gegenüber den Beherbergungsbetrieben wird im § 8 Abs. 4 näher erläutert, dass für alle Steuerforderungen, die nicht oder falsch vom Beherbergungsbetrieb erklärt werden, die Beherbergungsbetriebe mit Steuerbescheid in Anspruch genommen werden.

Hierzu war die Fälligkeitsregelung für die durch die Stadtverwaltung zu erstellenden Bescheide gem. § 8 Abs. 4 zu ergänzen.

Die Aufnahme der zeitlichen Begrenzung auf 2 Monate für zusammenhängende Übernachtungen wird eingeführt, um eine klarere Abgrenzung zur Umsatzsteuer zu wahren.

Im Rahmen der Umsetzung der KASerf wurde festgestellt, dass Beherbergungsbetriebe auch in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt werden, dies galt es in die Satzung mit aufzunehmen.

Bei Einführung der Satzung hat die Stadt als Satzungsgeberin von der Möglichkeit des § 6 ThürKAG Gebrauch gemacht. § 6 ThürKAG ermächtigt dazu, eine haftungsrechtliche Regelung zu treffen. Über die in § 15 Abs. 1 ThürKAG in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung ermächtigt § 6 ThürKAG in Steuersatzungen Dritten, die keine Steuerschuldner sind, besondere Pflichten aufzuerlegen, insbesondere zu bestimmen, dass sie für die Steuer neben dem Steuerschuldner haften. Der Erlass eines Bescheides an den Abgabenschuldner, dem Übernachtungsgast, ist dafür nicht Voraussetzung. Das weitere Steuerfestsetzungsverfahren ergibt sich aus § 8 der Satzung.

Für eine ordentliche Prüfung und Sachverhaltsdarstellung des zur Steuer heranzuziehenden Personenkreises und der von der Steuer nicht betroffenen Personen wurde im Hinblick auf das Verfahrensrecht in der Satzung aus Sicht der Stadtverwaltung so ausgestaltet, dass eine gleichmäßige Umsetzung der steuerlichen Belastung - ohne unverhältnismäßige Mitwirkungsbeiträge der Steuerpflichtigen oder übermäßigen Ermittlungsaufwand der Behörde - in der regulären Besteuerungspraxis gewährleistet werden kann. Hier wurden in der Ausgestaltung die Erfahrungswerte, die in der Stadt Lübeck und Dortmund bestehenden Regelungen, aufgenommen und entsprechend der Benennung des Abgabenschuldners in der Stadt Erfurt umgesetzt. Im Rahmen der Neufassung der Satzung werden von der Stadtverwaltung Formulare überarbeitet und ein Handlungspapier für die Beherbergungsbetriebe ausgearbeitet.

Die KASerf besteht seit dem 01.01.2011, die Übergangsvorschriften wurden daher auf den aktuell noch geltenden Teil gekürzt.

Die Vorabstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt ist bereits im Rahmen der Erstellung der Satzung positiv erfolgt.

Das Steueraufkommen wird sich aus dieser Satzungsänderung um geschätzte 150 TEUR im Jahr 2012 und 400 TEUR in den Folgejahren verringern.
